

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Sitz in Pirna hat mit Bescheid vom 12.11.2024, Az.: 2520.752.12/24/1, der Gemeinde Kreischa zugegangen am 15.11.2024, die Genehmigung zur Ausweisung des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“ als Bestattungsplatz nach § 1 Abs. 3 Sächsisches Bestattungsgesetz für die Teilflächen der Flurstücke 451, 454, 457, 502, 503, 506 und 507 in der Gemarkung Lungkwitz unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Satzung der Gemeinde Kreischa für den „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ (Bestattungswaldsatzung – BestwS)

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 18.03.2024 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung der Gemeinde Kreischa für den „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ (Bestattungswaldsatzung – BestwS) gilt für den folgenden, im Gebiet der Gemeinde Kreischa gelegenen Friedhof „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ mit den in der Anlage 1 gekennzeichneten Teilflächen der Flurstücke Nr. 507, 506, 451, 454, 457, 503, 502, alle in der Gemarkung Lungkwitz (Waldgebiet Wilisch) gelegen.

§ 2 Friedhofszweck

Der „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Kreischa, auf dem ausschließlich Urnen beigesetzt werden. Er dient der Bestattung aller Personen, die eine Nutzungsberechtigung von dem Betreiber erworben haben. Auf dem „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ kann neben den Einwohnern der Gemeinde Kreischa jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Bestattungsfläche erworben hat.

§ 3 Betrieb und Verwaltung des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“

- (1) Die Flächen des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“ befinden sich in Privateigentum. Der Eigentümer hat sich durch dingliche Sicherung gegenüber der Gemeinde Kreischa verpflichtet, die in § 1 benannten Nutzungsflächen für eine Nutzungsdauer von 99 Jahren als Friedhofsfläche zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Gemeinde Kreischa beauftragt den Eigentümer der Grundstücksflächen gemäß § 1 mit dem Betrieb und der Wahrnehmung der Aufgabe der Friedhofsverwaltung des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“.
- (3) Der Beauftragte nach Abs. 2 ist berechtigt, Nutzungsentgelte für den „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ frei festzulegen, diese mit den Nutzungsberechtigten vertraglich zu vereinbaren und entsprechend einzuziehen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Bestattungswaldes zu verstehen, der einem Bestattungsbaum zugeordnet werden kann. Unter einer Grabstelle ist der Teil einer Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer Urne dient. Die Grabstätte einschließlich Grabstelle steht ausschließlich dem Nutzungsberechtigten zu und darf durch den Betreiber oder Dritte nicht anderweitig genutzt oder vergeben werden.
- (2) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber einer vertraglich erworbenen Grabstelle bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (3) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bestatter, Trauerredner und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf kommunalen Friedhöfen tätig werden.
- (4) Beauftragter im Sinne dieser Satzung ist der von der Gemeinde Kreischa mit dem Betrieb und der Friedhofsverwaltung des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“ Beauftragte. Der Beauftragte ist der Eigentümer der vorbezeichneten Nutzungsflächen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Gemeinde Kreischa kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Kreischa kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Die Bestimmungen des SächsWaldG finden Anwendung. Insbesondere besteht ein allgemeines Betretungsrecht ohne zeitliche Einschränkung.
- (2) Der „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ darf nicht betreten werden bzw. ist unverzüglich zu verlassen, wenn vom Deutschen Wetterdienst (DWD) eine amtliche Warnung vor Wettergefahren ab der Warnstufe 2 vorliegt oder herausgegeben wird, von der das Waldgebiet Wilisch betroffen ist.
- (3) Der Beauftragte kann gemäß § 13 SächsWaldG bei Vorliegen von Gefahr im Verzug (z. B. Naturkatastrophen) die Bestattungsfläche auf Teilflächen oder insgesamt sperren.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen (ausgenommen Fahrzeuge der Forst- bzw. Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer) aller Art und Sportgeräten (z. B. Mountainbikes, Elektrofahrrädern, Motorrädern, Inline-Skater, Rollern) zu befahren;

- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen; das Belassen von Kränzen und Blumen an den Grabstellen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen (außergenommen sind Arbeiten bei Auftreten von Gefahr im Verzug);
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle abzulagern;
 - g) den „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - h) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, die nicht im Rahmen einer Beisetzung genutzt werden, zu lärmern und zu spielen;
 - i) zu picknicken oder zu campieren;
 - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
 - k) Hunde unangeleint mitzuführen;
 - l) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen;
 - m) bauliche Anlagen zu errichten,
- (3) Personen, die den Grundsätzen gemäß Absatz 1 und 2 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“ verwiesen werden.

§ 8

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ tätig werden, haben diese Satzung der Gemeinde Kreischa und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ sind nur während der vom Beauftragten festgesetzten Zeiten durchzuführen. § 6 Abs. 2 gilt auch für die Dienstleistungserbringer.
- (3) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verstoßen, kann der Beauftragte ein weiteres Tätigwerden auf dem „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Vorgesehene Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Beauftragten anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Bescheinigung für Zwecke der Bestattung ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Beauftragte setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Anmeldenden fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen.

§ 10 Beschaffenheit von Urnen

- (1) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit umweltgerecht abbaubar ist. Der Beauftragte kann vom Bestatter bzw. Auftraggeber eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (2) Es dürfen nur Urnen zur Beisetzung gebracht werden, deren Aschen in Krematorien entsprechend dem Stand der Technik mit Ascheausbrennkammer verbrannt wurden.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Beauftragten ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Der „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

- (2) An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Grabstätte für Partner, Ehepartner sowie Familien- und Freundschaftskreise,
 - b) Einzelgrabstellen an einer Gemeinschaftsgrabstätte.
- (4) Die Zahl der Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (5) Versumpfte bzw. vernässte Flächen sind nicht als Begräbnisflächen zu nutzen.
- (6) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Bäumen.

§ 14 Grabstellendatei

- (1) Im „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur auf ausgewiesenen Grabstellen (Nutzungsflächen). Die Grabstellen erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und georeferenzierte Einmessdaten (GPS-Daten).
- (2) Der Beauftragte führt eine Kartei bzw. Liste, aus der die veräußerten Nutzungsrechte für Grabstellen und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages und der Registriernummer der jeweiligen Grabstelle ersichtlich sind. Die Grabstellendatei wird der Gemeindeverwaltung Kreischa jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres vorgelegt und ist von der Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen zu kontrollieren und zu bestätigen.

§ 15 Grabstellengestaltung

- (1) An der Grabstätte kann eine Markierung oder ein Namensschild angebracht werden. Die Anbringung erfolgt ausschließlich durch den Beauftragten. Die Markierung oder das Namensschild darf eine Abmessung von maximal 10 mal 15 cm nicht überschreiten.
- (2) Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“ verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstelle oder die Grabstätte zu bearbeiten, mit baulichen Anlagen zu versehen, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen nach Abs. 1 bleiben unberührt.

- (4) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (5) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücken oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (6) Satzungswidrig angebrachter Grabschmuck gemäß den vorstehenden Regelungen wird durch den Beauftragten entfernt.

§ 16 Pflege der Grabstätten

- (1) Der „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ ist ein naturnaher Wald. Alle Grabstellen bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstellen.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Haftung

- (1) Das Betreten des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“ erfolgt entsprechend § 14 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und § 11 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Kreischa oder der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Kreischa oder der Beauftragte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 18 Nutzungsentgelte

Es fallen Nutzungsentgelte entsprechend der Entgeltordnung des Beauftragten an. Der Beauftragte ist berechtigt, Nutzungsentgelte für den „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ in eigenem Ermessen festzulegen, mit den Nutzungsberechtigten vertraglich zu vereinbaren und zu erheben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“
 1. sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des „Bestattungswaldes Kreischa am Wilisch“ und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf dem „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ entgegen § 7 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung des Beauftragten
 - a) die Wege mit Fahrzeugen (ausgenommen Fahrzeuge der Forst- oder Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer) aller Art und Sportgeräten (z. B. Mountainbikes, Elektrofahrrädern, Motorrädern, Inline-Skater, Rollern) befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft oder Dienstleistungen anbietet oder Kränzen und Blumen an den Grabstellen belässt;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt (außer bei Ausführung von Arbeiten bei Gefahr im Verzug);
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle ablagert;
 - g) den „Bestattungswald Kreischa am Wilisch“ und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
 - h) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, die nicht im Rahmen einer Beisetzung genutzt werden, lärmt oder spielt;
 - i) picknickt oder campiert;
 - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
 - k) Hunde unangeleint mitführt;
 - l) offenes Feuer anzündet, Kerzen aufstellt oder raucht;
 - m) bauliche Anlagen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Kreischa.

- (4) Die Bestimmungen der §§ 52 und 53 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) bleiben unberührt.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

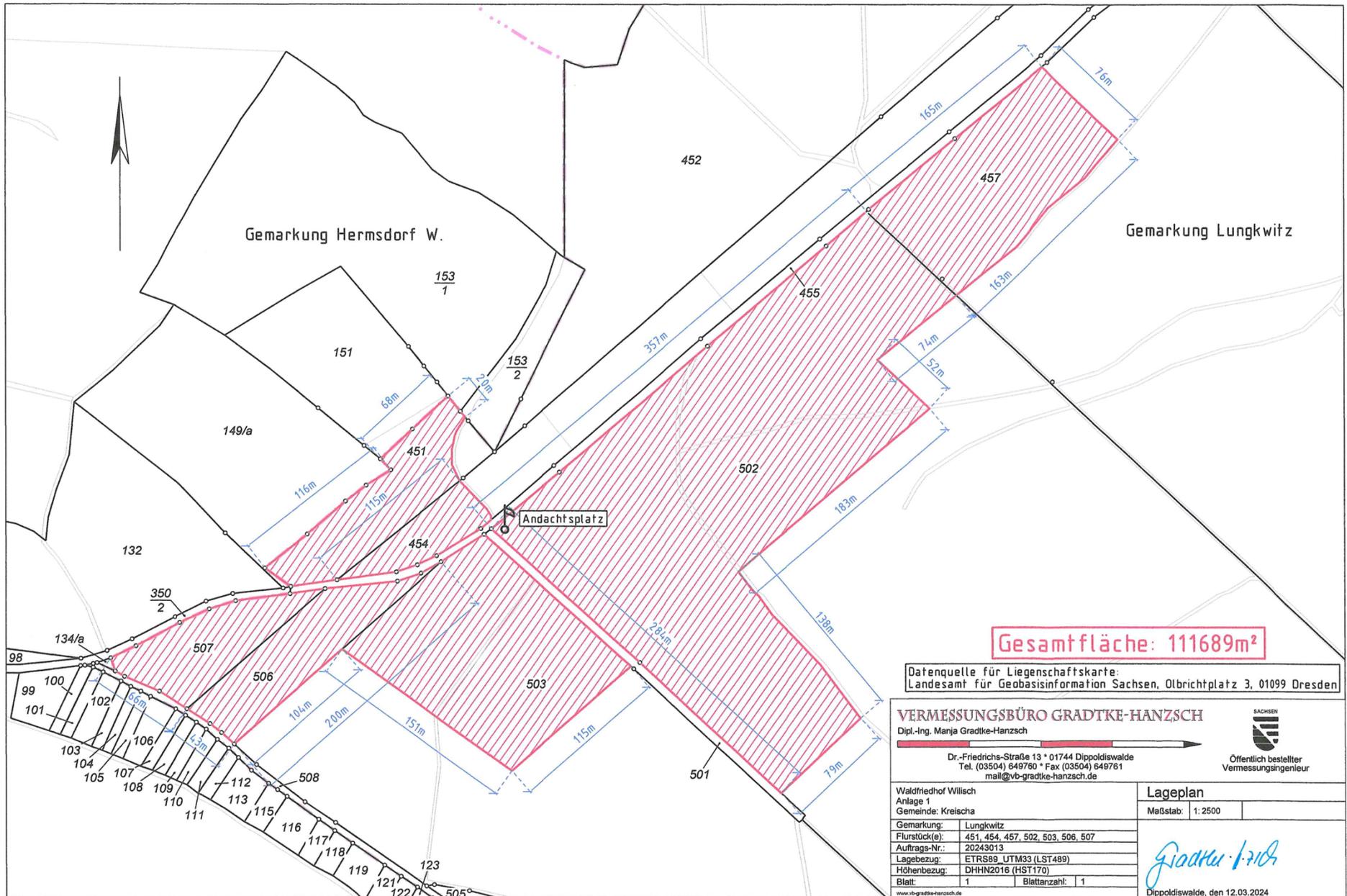
Ausgefertigt!

Kreischa, den 25.11.2024

gez.
Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1



Anlage 1 zur Bestattungswaldsatzung
Kreischa, 25.11.2024

gez.
Frank Schöning, Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 25.11.2024

gez.
Frank Schöning
Bürgermeister